



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9099 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/310-II/2/89

Wien, am 22. November 1989

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 W i e n

4187 IAB  
1989 -11- 23  
zu 43381J

Die Abgeordneten zum Nationalrat APFELBECK und Dr. PARTIK-PABLE haben am 10.10.1989 unter der Nr. 4338/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "die Ermittlungen im Grazer Kokainskandal" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Warum wurde zur Aufklärung dieser Affäre die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos anstelle der an sich zuständigen Bundespolizei eingesetzt?
2. Gibt es in diesem Zusammenhang Verdachtsmomente gegen Grazer Polizeibeamte und, wenn ja, welche personellen Konsequenzen ziehen sie in Erwägung?
3. Werden Sie eine Kommission zur Prüfung der in Zeitungsberichten angedeuteten Verdachtsmomente einsetzen, um auf diese Weise möglichst rasch das Ansehen der Grazer Polizei wiederherzustellen?
4. Wenn ja, bis wann wird diese Kommission eingesetzt und wenn nein, warum nicht?
5. Können Sie ausschließen, daß die vielfach in den Medien zitierte Freundschaft zwischen (dem mit der internen Untersuchung betrauten) MR ZWETTLER und Polizeidirektor Dr. MÜLLER die rasche und objektive Aufklärung behindert?
6. Sind Ihnen Gerüchte bekannt, wonach beschlagnahmte Rauschgifte in Graz vor der Vernichtung entwendet wurden?
7. Sind Ihnen Informationen zugekommen, daß in Graz höhere Polizeibeamte und deren Angehörige im Verdacht der Rauschgiftabhängigkeit stehen?
8. Werden Sie nach Abschluß der Untersuchung den unterfertigten Abgeordneten eine Abschrift des Berichts übermitteln?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Hiefür waren kriminaltaktische Erwägungen maßgeblich. Die zur späteren Aufklärung der Affäre führenden Informationen, in denen auch darauf hingewiesen wurde, daß die Verdächtigen (FABIAN, ARLATI u.a.) mit führenden Funktionären der Grazer Polizei persönlich bekannt seien, gingen zuerst der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark und der dem Bundesministerium für Inneres direkt unterstellten Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Suchtgifthandels zu. Es wäre völlig verfehlt gewesen, diesen Beamten, die bereits mit der Sachlage vertraut waren, die weitere Bearbeitung des Falles zu entziehen. Die Grazer Polizeibeamten hätten sich erst mit der bereits angelaufenen Amtshandlung vertraut machen müssen, wodurch es zu Verzögerungen gekommen wäre, die der Aufklärung sicher nicht dienlich gewesen wären. Außerdem galt es, den Verdacht zu vermeiden, daß allenfalls befangene Beamten mit der Klärung dieses Falles befaßt seien.

Zu Frage 2:

Es besteht der Verdacht, daß der stellvertretende Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der BPD Graz, Obst Harald KRAUTWASCHL, von Suchtgiftdelikten ARLATIs Kenntnis erlangt hat und es unterlassen hat, Maßnahmen zur weiteren Verfolgung bzw. Klärung dieser Angelegenheit zu ergreifen. Ich habe die BPD Graz am 27.10.1989 angewiesen, Obst KRAUTWASCHL vorläufig zu suspendieren, um eine rasche und vollständige Aufklärung zu gewährleisten.

- 3 -

Die vorläufige Suspendierung ist in der Zwischenzeit von der unabhängigen Disziplinarkommission bestätigt worden. Gegen andere Grazer Polizeibeamte liegen keine Verdachtsmomente vor, die Maßnahmen dienstrechtlicher Natur erfordern würden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die in Zeitungsberichten angedeuteten Verdachtsmomente wurden laufend durch Beamte der zuständigen Abteilung meines Ressorts im Rahmen der Dienstaufsicht geprüft. Die Einsetzung einer Kommission ist daher nicht erforderlich.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu Frage 6:

Derartige Gerüchte sind mir nicht bekannt.

Zu Frage 7:

Mir sind keine derartigen Informationen zugekommen.

Zu Frage 8:

Ich bin der Ansicht, durch die Beantwortung dieser Anfrage meiner Auskunftspflicht, die durch die Bundesverfassung vorgegeben ist, entsprochen zu haben.

Frank J.